

Erscheint jeden Freitag und kostet
pro Quartal 75 Pfennige,
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

Sabelschwerdter

Insertionsgebühren
die durchgehende Korpuszeile 20 Pf.
die gebaltene 10 Pfennige.

Kreis-



Blatt.

Fünfundsechzigster Jahrgang.

Nr. 52.

Sabelschwerdt, den 27. Dezember

1907.

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1900 S. 871) hat der Herr Minister die nachfolgenden Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobilienverträge (Immobilienmakler) erlassen, die an Stelle der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Vermittlungsagenten für Immobilienverträge vom 23. Juli 1900 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 238 ff.) am 1. Januar 1908 in Kraft treten sollen.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, die Befolgung der Vorschriften sorgfältig zu überwachen und die Geschäftsbücher jährlich mindestens einmal einer Prüfung zu unterziehen.

Von der Befugnis, Gewerbetreibende, die als Kaufleute zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, zur Befolgung der Vorschriften ganz oder zum Teil zu verpflichten, ist nur dann Gebrauch zu machen, wo entweder die Eintragung in das Handelsregister in der Absicht erfolgt sein dürfte, um sich der Anwendung der Vorschriften zu entziehen oder wenn Tatsachen vorliegen, die eine polizeiliche Kontrolle als wünschenswert erscheinen lassen.

Sabelschwerdt, den 19. Dezember 1907.

V o r s c h r i f t e n

über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobilienverträge (Immobilienmakler).

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1900 S. 871) bestimme ich folgendes:

1. Personen, welche den Kauf oder Tausch von Grundstücken oder die Beschaffung oder Begebung von Hypotheken gewerbsmäßig vermitteln (Immobilienmakler), haben ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster zu führen.

2. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizei-

behörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufender Nummer vollständig einzutragen.

Die im Geschäftsbetriebe vermittelten Geschäfte sind unmittelbar im Anschluß an den Geschäftsabschluß in die Spalten 5 bis 7 einzutragen. Hierbei sind nur solche Angaben aufzunehmen, welche für die Beurteilung der von dem Immobilienmakler vermittelten Tätigkeit von Bedeutung sind. Ist ein Geschäft ohne besonderen Auftrag vermittelt worden, so sind die Spalten 2 bis 4 zu durchstreichen. Findet eine Erledigung des Auftrags nicht statt, so fällt die Ausfüllung der Spalten 5 bis 7 fort und ist ein entsprechender Vermerk in Spalte 10 „Bemerkungen“ aufzunehmen.

Der Eingang der Gebühren, Kostenvergütungen und Kostenvorschüsse sowie der Empfang von Wertpapieren, Bargeldbeträgen, Urkunden, (Schuldverschreibungen, Wechseln, Plänen, Zeichnungen) usw. sind am Tage des Einganges oder Empfangs in den Spalten 8 und 9 zu vermerken.

Alle Eintragungen in das Geschäftsbuch sind mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken.

4. In Fällen, in denen die Erledigung des Geschäftsauftrags eine Reihe von Einzelhandlungen erfordert, sind sogleich nach Eintragung des Auftrags in das Geschäftsbuch besondere Handakten zu bilden; in ihnen sind alle in den Händen des Immobilienmaklers zurückbleibenden — Entwürfe, Vollmachten, Schriftstücke, Beläge, Rechnungen, Quittungen und anderen Eingänge nach der Reihenfolge des Datums zu vereinigen. Die Handakten sind fortlaufend mit Seiten- oder Blattzahlen zu versehen. Auf dem Umschlage sind Name, Stand, Wohnort und Wohnung

des Auftraggebers, der wesentliche Inhalt des Auftrags und die Nummer des Geschäftsbuches anzugeben.

5. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs und der Handakten ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Das Geschäftsbuch, das nicht mehr benutzt werden soll, ist unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und nebst den Handakten fünf Jahre aufzubewahren.

Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in das Geschäftsbuch nicht mehr gemacht werden.

6. Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrags an Behörden oder Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuche versehen sein.

7. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche und ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, im übrigen binnen einer Woche nach dem Antritte der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

8. Die Ortspolizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntnis nehmen und zu diesem Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher und Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß die Geschäftsbücher und Handakten im Dienstraume der Ortspolizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

9. Diese Vorschriften finden auf Personen, welche als Kaufleute zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, keine Anwendung. Jedoch sind die Ortspolizeibehörden befugt, auch diesen Personen die Befolgung der Vorschriften ganz oder zum Teil zur Pflicht zu machen.

10. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1908 an Stelle der Vorschriften vom 23. Juni 1900 in Kraft.

11. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Abs. 1 Ziffer 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Berlin, den 29. November 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Delbrück.

G e s c h ä f t s b u c h

1.	Sib. Nr.								
2.	Datum des Einganges des Auftrags.								
3.	Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers.								
4.	Inhalt und Art des Auftrags.								
5.	Name, Stand und Wohnung der Vertragsschließenden.								
6.	Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses.								
7.	Wesentlicher Inhalt des vermittelten Geschäfts a) Gegenstand. b) Betrag des Kaufpreises oder der Hypothek. c) Sonstige wesentliche Bedingungen des Geschäfts.								
8.	Erhobene Gebühren, Kostenvergütungen oder Kostenzuschüsse, gesondert nach Art und Betrag.								
9.	Empfangene Wertpapiere, Bargelbeträge, Urkunden u. dergl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen usw. unter näherer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände.								
10.	Bemerkungen.								

Vorstehende Vorschriften werden zur öffentlichen Kenntnis gebracht und treten an die Stelle der im Amtsblatt für 1900 Seite 295 veröffentlichten Vorschriften.

Breslau, den 7. Dezember 1907.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.: Angerer.

Der Regierungs-Präsident.

I. B. X. b. 5185.

Breslau, den 12. Dezember 1907.

Bei Vorlage der sogenannten Baukreisplatten ist von einem Kreisbauinspektor Klage geführt worden, daß die fortlaufende Berichtigung und Ergänzung der Karten außerordentlich erschwert wird, weil ihm von keiner Seite Mitteilungen über eingetretene Veränderungen gemacht werden, er vielmehr ausschließlich auf die eigenen Beobachtungen auf Dienstreisen angewiesen sei. Die im Hauptwegeneß vorgekommenen Veränderungen müsse er sich in jedem Falle besonders einfordern.

Bei der großen Bedeutung, welche den Karten beizumessen ist, ersuche ich unter Bezugnahme auf die in dieser Beziehung bereits wiederholt erlassenen Verfügungen insbesondere die Kundverfügung vom 16. Juli 1903 I. B. X. b. 3616, alles zur vervollständigung und Berichtigung der Karten dienende oder erforderliche Material den Kreisbauinspektoren zugänglich zu machen.

J. B. gez. Gaertchner.

An die Herren Landräte pp.

Vorstehende Verfügung teile ich den Ortspolizei- und Ortsbehörden zur Kenntnisnahme mit.

Ich erwarte, daß meine Verfügung vom 23. Juli — Kreisblatt Seite 247 — genau befolgt werden wird.

Habelschwerdt, den 19. Dezember 1907.

Von dem Direktor der mit dem hygienischen Universitätsinstitute verbundenen Tollwutstation zu Breslau ist erneut darüber Klage geführt worden, daß die Wiedererlangung der von ihm aus seinen privaten Mitteln verauslagten Verpflegungskosten für Personen, die auf der Tollwutstation behandelt worden sind, mehrfach erhebliche Schwierigkeiten gemacht hat.

Nach dem Ministerialerlaß vom 10. Juli 1899, conf. Verfügung vom 17. August 1899 R.-B. S. 203 — I VIII 5054 — sind die Verpflegungskosten bei der Zuweisung im Voraus anzuzahlen, wenn nicht eine behördliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus welcher hervorgeht, welche öffentliche Kasse für die entstehenden Kosten auskommt.

Der Direktor der Tollwutstation erklärt, daß er in Zukunft bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen die Sorge für Unterbringung der Gebissenen nicht mehr übernehmen könne, sondern es den Patienten

überlassen müsse, selbst für ihre Unterbringung und Verpflegung zu sorgen und selbst zu sehen, wie sie sich die Mittel dafür beschaffen.

Da dieser Standpunkt nicht unberechtigt erscheint, so würde die Verantwortung für die Nachteile und den Schaden, der aus der verspäteten oder unterbliebenen Behandlung mit Schutzimpfungen für die Gebissenen erwüchse, diejenige Ortspolizeibehörde zu tragen haben, welche den erwähnten ministeriellen Bestimmungen nicht nachgekommen wäre.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 1. Februar 1907 — R.-B. S. 40 — und die vom 1. Juni 1907 — R.-B. S. 162 —, welche die Kostenfrage behandelt, ersuche ich die Ortspolizeibehörden erneut, den erwähnten ministeriellen Bestimmungen über die Zuweisung Gebissener genau nachzukommen und die Ortsarmenverbände, eventuell unter Androhung von Zwangsmitteln, anzuhalten, bei Personen, die nicht zweifellos bemittelt sind, sofort die Verpflegungskosten, welche 52,50 Mk. für Erwachsene, 42 Mk. für Kinder unter 12 Jahren betragen, selbst zu zahlen oder vorzuschießen.

Habelschwerdt, den 19. Dezember 1907.

Verzeichnis

der im Regierungsbezirk Köslin für Kraftfahrzeuge verteilten polizeilichen Erkennungsnummern.

I. H. 701—715	Landrat zu Belgard a. Berf.,
716—730	" " Publig,
731—745	" " Bütow Pom.,
746—760	" " Dramburg,
761—790	" " Köslin,
791—815	" " Kolberg,
816—830	" " Lauenburg i. Pom.,
831—855	" " Neustettin,
856—870	" " Kummelsburg i. Pom.,
871—880	" " Schivelbein,
881—915	" " Schlawe,
916—940	" " Stolp i. Pom.,
941—1000	Polizeiverwalt. zu Stolp i. Pom.
1201—1220	Landrat zu Schlawe,
1221—1235	" " Belgard.

Vorstehendes Verzeichnis teile ich den Ortspolizeibehörden mit dem Ersuchen mit, etwaige Anfragen, welche die vorstehenden Erkennungsnummern betreffen, unmittelbar an die angegebenen Behörden zu richten.

Habelschwerdt, den 16. Dezember 1907.

Nach einer Mitteilung des Amtsanwalts in Holzminde wird die Erkennungsnummer I—S—4137, welche bisher nicht verausgabt worden ist, von einem Kraftwagen geführt.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, nach dem Führer und dem Besitzer Nachforschungen anzustellen und im Ermittlungsfalle mir und dem vorstehend genannten Amtsanwalt Nachricht zu geben.

Habelschwerdt, den 18. Dezember 1907.

Nachweisung der angeführten Zucht-Bullen.

Nf. Nr.	Des Besitzers			Alter Jahr.	Farbe und Abzeichen.	Rasse.
	Name.	Stand.	Wohnort.			
a. Hauptföhrung.						
1	Spittel Hermann	Freirichtergutsbes.	Melling	1 1/4	rot	Gl. Gebv.
2	Weigang Bernhard	Bauer	Neu-Bagdorf	1 1/4	rot mit Stern	"
3	Franke Josef	Gastwirt	"	1 1/4	rotbunt mit Stern	"
4	derselbe	"	"	1 1/4	rot mit Stern	"
5	Otte Adolf	Vorwerksbesitzer	Alt-Domnik	1 1/4	rot	"
6	Seidel Wilhelm	Bauer	Alt-Weistritz	1 1/4	hellrotblässig	"
7	Hoebel Franz	Stellenbesitzer	Habelschwerdt	1 1/4	rot	"
8	Rathmann Josef	Müller	Nesselgrund	1 1/4	rotbunt weißer Kopf	"
9	Rischer Adolf	Bauer	Schreckendorf	1 1/2	weiß mit roten Flecken	"
b. Nachföhrungen.						
10	Kriesten Robert	Bauergutsbesitzer	Oberlangenau	1 3/4	rotbunt	"
11	Becker Ernst	Stückmann	Thandorf	1 1/4	rot mit Blässe	"
12	Geier Josef	Stellenbesitzer	Neuwilmsdorf	1 1/4	dunkelrot mit Blässe	"
13	Welzel Rudolf	Kolonist	Friedrichsgrund	1 1/4	rotschedig	"
14	Schmidt Ferdinand	Stückmann	Kamnik	1 3/4	rot weißbunt	"
15	Winter Josef	"	Neumohrau	1 1/2	dunkelbr. u. weiß gefleckt	"
16	Schindler Anton	"	Thandorf	1 3/4	rotschedig	"
17	Kaps August	Gutspächter	Altmohrau	1 1/2	braun u. weiß gefleckt	"
18	Kriesten Josef	Bauer	Seitenberg	1 1/2	rot, w. Gesicht u. w. Fesseln	"
19	Stehr Franz	Mühlenbesitzer	Blomnik	1 1/4	rotbunt, weißer Kopf	"
20	Wolf Franz	Gem.-Vorsteher	Mariendorf	1 3/4	rot mit Blässe	"
21	Gaud Josef	Bauergutsbesitzer	Nieder-Thalheim	3	rot, weißer Kopf	"
22	Gottwald Wilhelm	Bauer	Altmohrau	1 3/4	rot und weiß gefleckt	"

Vorstehende Nachweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Habelschwerdt, den 21. Dezember 1907.

Den Ortspolizeibehörden teile ich nachstehend das Verzeichnis der von dem Herrn Ober-Präsidenten für das Jahr 1908 genehmigten, im hiesigen Kreise in nachbenannten Monaten stattfindenden Hauskollekten mit:

A. Evangelische Kolketten.

1. Januar: Provinzialverein für innere Mission.
2. Februar: Evangelischer Pflegeverein Bethesda-Breslau.
3. März: Evangelisch Kirchlicher Hilfsverein.
4. April: Gesellschaft zur Beförderung der Mission unter den Heiden, Breslau.
5. Mai: Bedürftige-Gemeinden der Provinz.
6. Juni: Schlesischer Herbergverband.
7. Juli: Evangelisch-lutherische Diakonissen-Anstalt Bethanien Breslau.
8. August: Diakonissenmutterhaus Lehmgruben Breslau.
9. September: Schlesiſches Krüppelheim Rothenburg D. L.
10. Oktober: Dringendste Notstände der Landeskirche (Oberkirchenrat).

11. November: Waisen- und Rettungshaus Tabernakel-Frankenſtein i. Schl.

B. Katholische Kolketten.

1. April: Erziehungshaus „Mariahilf“ zu Breslau.
2. Mai: Kloster vom guten Hirten in Rattern bei Breslau.
3. Juli: Nur in Landeck: Graue Schwestern von der hlg. Elisabeth in Reinerz.
4. August: Konvent der Elisabethinerinnen zu Breslau.
5. An allen übrigen Monaten — im Juli auch an allen anderen Orten, außer Landeck — Konvent der Barmh. Brüder in Breslau.

Fest zugesagte laufende Beiträge des letztgenannten Ordens können jederzeit eingehoben werden.

Die evang. Kolketten Nr. 3, 4, 5 und 10 sind nur bei evangelischen, die kath. Kolketten Nr. 1 und 2 nur bei kath. Haushaltungen gestattet.

An jedem Orte darf nur einmal im Jahre von den betreffenden Vereinen pp. gesammelt werden.

Die Ortspolizeibehörden wollen dies kontrollieren.
Habelschwerdt, den 19. Dezember 1907.

Der Königliche Landrat.

Graf Findenstein.

Beilage zum Kreisblatt Nr. 52 vom 27. Dezember 1907.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Berfügung vom 20. Dezember 1902 Seite 323, ersuche ich die Herren Standesbeamten der ländlichen Bezirke, mir die abgeschlossenen Standesamts-Nebenregister nach Befestigung eines namentlichen Verzeichnisses der darin enthaltenen Eintragungen im Innern vor der ersten Nummer, sowie Aufnahme eines Vermerks, welche Gemeinden pp. zum Standesamtsbezirk gehören, auf der inneren Seite der Einbanddecke (Titelblatt) bis zum 15. Januar 1908 einzureichen.

Habelschwerdt, den 20. Dezember 1907.

Den Herren Standesbeamten der Städte und ländlichen Bezirke bringe ich hierdurch meine Kreisblattverfügung vom 21. Dezember 1891 Seite 395, wonach die Übersichten der im abgelaufenen Geschäftsjahre in die Standesamtsregister eingetragenen Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen nach dem dort gegebenen Muster bis zum 20. Januar jeden Jahres bezw. bei Abgabe der Standesamtsregister einzureichen sind, in Erinnerung.

Habelschwerdt, den 20. Dezember 1907.

Der Königliche Landrat
als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Graf Findenstein.

Stechbrief erledigt.

Der hinter dem Dienstknecht Friedrich Herrmann aus Oberhannsdorf, geboren am 29. Januar 1877 zu Ober-Beilau Kreis Reichenbach i. Schl., am 31. Mai 1904 diesseits erlassene Stechbrief ist erledigt. — Aktenzeichen 3 J. 607/04.

Glab, den 19. Dezember 1907.

Der Erste Staatsanwalt.

Auf der Kreisschauffee Habelschwerdt—Kunzendorf in Station 2, ²/₃ sind in der Nacht vom 25. zum 26. November 2 Stück und in Station 1,8—2,0 in der Nacht vom 23. zum 24. Dezember 3 Stück neugepflanzte Obstbäumchen in Altwaltersdorf von ruchloser Hand durch Abbrechen der Kronen vernichtet worden. Für die Namhaftmachung des oder der Täter setze ich eine Belohnung von

50 Mark

aus. Etwaige Angaben sind im Landratsamt hier selbst vorzubringen.

Habelschwerdt, den 24. Dezember 1907.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Graf Findenstein.

Bei dem Stellenbesitzer Taschke zu Kunzendorf ist der Notlauf erloschen.

Kunzendorf, den 21. Dezember 1907.

Der Amtsvorsteher.

Supperate.

Jagdverpachtung.

Die Jagdnutzung in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Neumohrau wird am 9. Januar 1908 nachmittags 3 Uhr im Hohaus'schen Gasthause hier selbst öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die Pachtebedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Neumohrau, den 25. Dezember 1908.

Der Jagdvorsteher. Lowack.



Hafermehl
Reismehl
Grünkernmehl
Tapioka-Julienne
Suppen-Würstchen
Hahn-Maccaroni.

Grösste Ergiebigkeit und höchster Wohlgeschmack als Folge sorgfältigster Fabrikation u. Verwendung bester Rohprodukte sind die unbestrittenen Vorzüge der Knorr'schen Fabrikate.

Koche mit „Knorr“.

Zauber

verleiht jedem Gesicht ein rosiges, jugendfrisches Aussehen, zarte, weiße, sammelweiche Haut und blendend schöner Teint.

Alles dies erzeugt die echte

Stechenpferd-Lilienmilk-Seife

v. Bergmann & Co., Radebeul
mit Schutzmarke: Stechenpferd.

à St. 50 Pf. bei: J. Willisch, Drog., sowie Alfred Rauch, Drog., Jos. Schwade in Habelschwerdt.

Für

Buchbinderarbeit

jeder Art

sowie Einrahmen von Bildern
empfiehlt sich

C. Groegers Buchdruckerei,

Buchbinderei und Papierhandlung

Diejenigen **Millionen Hausfrauen!**
 Echt **Scheuer's Doppel-Ritter-Kaffee** Echt
 welche seit Grossmutterzeiten

als den hervorragendsten und billigsten Kaffeeparer und Kaffeeverbesserer verwenden,
 diene hiermit zur Warnung vor wertlosen, schlechten Fälschungen:

„Ein echtes, gelbes Scheuerpaket“ muss mit dem S im Hufeisen versiegelt sein.
 „Dem echten, gelben Scheuerpaket“ muss deutlich in zwei roten Kreismedaillen der
 Schutzpatron Ritter Sankt Georg zweimal aufgedruckt sein.
 Achten Sie besonders auch auf meine Unterschrift.



Schutzmarke.

Georg Josef Scheuer

Fürth u. B. Schönebeck & Co.

Überall zu haben.

!! Wer will guten Kuchen backen. !!
!! Der muss haben sieben Sachen: !!
 Zucker & Salz, **PALMIN** (kein Schmalz)
 Milch, Ei & Mehl, Safran macht den Kuchen gel!

